



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 15. November 2024			Nr. 62/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
373	07.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgewässerschau 2024 des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ am 05. bzw. 06.12.2024	783
374	11.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung der 6. Änderung des Landschaftsplans I Grevener Sande (Neustart)	784
375	11.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck	785 – 786
376	13.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung zur Absage eines Erörterungstermins; Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck (04.12.2024)	787
377	13.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Brochterbecker Damm“	788 – 789
378	15.11.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: Erlass einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“	790 – 793

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

### **373. Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgewässerschau 2024 des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ am 05. bzw. 06.12.2024**

Nach § 8 der Verbandssatzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer mindestens einmal im Jahr zu überprüfen.

Die diesjährigen Gewässerschauen des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“ finden statt

**am Donnerstag, 05.12.2024 in den Schaubezirken 1 – 5**

sowie

**am Freitag, 06.12.2024 in den Schaubezirken 6 – 9.**

Beginn der Gewässerschauen ist an beiden Tagen für alle Bezirke jeweils um 9.00 Uhr.

Treffpunkt ist im:

Schaubezirk 1	bei Herrn Johann Gerdener,	Hollich 116,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 2	bei Herrn Markus Löbbert,	Ostendorf 119,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 3	bei Herrn Jürgen Gesenhues,	Rathaus Steinfurt,	48565 Steinfurt;
Schaubezirk 4	bei Herrn Alfons Dirting,	Kirchbauerschaft 12a,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 5	bei Herrn Markus Karlheim,	Ahlintel 25,	48282 Emsdetten;
Schaubezirk 6	bei Herrn Felix Ratert jun.,	Feldbauerschaft 62,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 7	bei Herrn Bernd Dichtler,	Scheddebrock 59,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 8	bei Herrn Karl Floer,	Suttorf 11,	48356 Nordwalde;
Schaubezirk 9	bei Herrn Martin Averbeck,	Kirchbauerschaft 10,	48356 Nordwalde.

Auf die ordnungsgemäße Einfriedung der als Weide genutzten Ufergrundstücke ist besonders zu achten. Ebenso ist darauf zu achten, dass auf Ufergrundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden, ein mindestens 1 m breiter Uferstreifen – gemessen ab Böschungsoberkante – für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung steht.

Versandete Verrohrungen oder Rohrdurchlässe sind ebenfalls zur Niederschrift anzugeben, da der Verband nach aktueller Rechtsprechung für die Unterhaltung aller Durchlässe zuständig ist und für Schäden haftet, die sich z.B. aus einem verstopften Durchlass ergeben können

Metelen, 07.11.2024

gez. Decking  
Verbandsvorsteher

beglaubigt:  
gez. Isermann  
Verbandsrechner

**Kreis Steinfurt 62/2024/373**

## **374. Öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung der 6. Änderung des Landschaftsplans I Grevener Sande gem. § 17 LNatSchG NRW**

Die am 28. Oktober gestartete Öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Landschaftsplans I Grevener Sande wird aufgrund eines internen Kommunikationsfehlers im Zuge der ortsüblichen Bekanntmachung am 27. November neu gestartet.

Der Entwurf der 6. Änderung des Landschaftsplanes I Grevener Sande besteht aus den textlichen Festsetzungen, Darstellungen und Erläuterungen inkl. Begründung und strategischer Umweltprüfung (Umweltbericht) sowie der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Die Verfahrensunterlagen der 6. Änderung des Landschaftsplans I sind

**in der Zeit vom 27.11.2024 bis einschließlich zum 15.01.2025**

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Raum 615 während der üblichen Dienststunden (Mo-Do 8-16:30 Uhr, Fr 8-13 Uhr jeweils nach vorheriger Vereinbarung) sowie bei der Stadt Greven, Rathaus, Rathausstraße 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. OG während der üblichen Dienstzeiten (Mo-Fr 08:30-12:30 Uhr, Do 14-18 Uhr) für jedermann einsehbar.

Sämtliche Verfahrensunterlagen zur Aufstellung der 6. Änderung des Landschaftsplans I können unter folgendem Link [www.kreis-steinfurt.de/grevenersande](http://www.kreis-steinfurt.de/grevenersande) im Internet eingesehen und heruntergeladen werden. Darüber hinaus können sich Interessierte in einem persönlichen Gespräch die Planinhalte im Grevener Rathaus erläutern lassen. Diesbezüglich sind Terminvereinbarungen unter Telefon 02551 69-1478/ E-Mail [landschaftsplanung@kreis-steinfurt.de](mailto:landschaftsplanung@kreis-steinfurt.de) notwendig. Gespräche sind möglich am Donnerstag, 5. Dezember, 13 bis 17 Uhr, am Montag 9. Dezember 12 bis 15 Uhr und am Freitag, 13. Dezember 9 bis 13 Uhr (Bürgersprechtag).

Bedenken, Anregungen und Hinweise können in der Zeit der Öffentlichen Auslegung bis Mittwoch, 15. Januar 2025 sowohl über das Onlineformular auf der Homepage ([Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung | Kreis Steinfurt \(o-sp.de\)](#)) als auch per E-Mail an [landschaftsplanung@kreis-steinfurt.de](mailto:landschaftsplanung@kreis-steinfurt.de) eingereicht oder alternativ nach vorheriger Terminvereinbarung während der oben genannten Dienstzeiten in den bezeichneten Räumlichkeiten der Kreisverwaltung Steinfurt und im Rathaus der Stadt Greven während der Bürgersprechtag zur Niederschrift vorgebracht werden.

Steinfurt, 11.11.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Amt für Planung, Naturschutz und  
Mobilität  
Im Auftrag  
gez. Schneiders

**Kreis Steinfurt 62/2024/374**

**375. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**

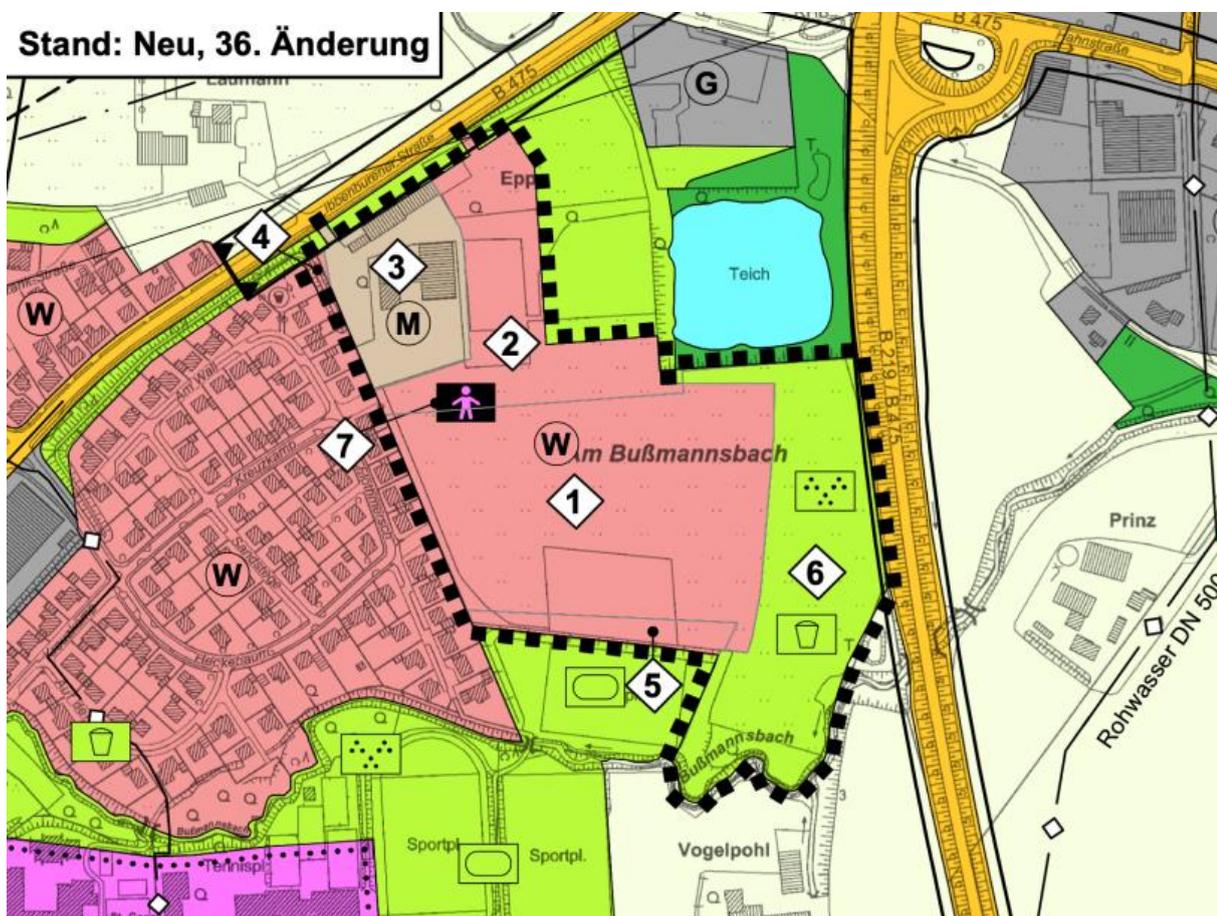
Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 9. September 2024 – Az. 35.02.01.700-020/2024.0002, den Eintritt der Genehmigungsfiktion der 36. Änderung des Flächennutzungsplans mit folgendem Wortlaut bestätigt:

**Ich weise darauf hin, dass gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 06.09.2024 eingetreten ist.**

Die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck gilt damit als erteilt und wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck in der derzeit gültigen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck rechtswirksam.**

Das Plangebiet ist in nachfolgendem Planausschnitt des Flächennutzungsplans zur 36. Änderung mit einer breiten Punktlinie umrandet dargestellt:



Das Plangebiet schließt in nordöstlicher Richtung an das Baugebiet Lehmann-Flothmann an und liegt südlich der Ibbenbürener Straße/B475. Allgemeines Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung der Entwicklung eines neuen Wohnsiedlungsbereichs für ein erweitertes Flächenangebot.

#### **Einsichtnahme:**

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm>? und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bauleitplanung.nrw.de/> abgerufen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Zimmer 205, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Telefon 02574/89 205, möglich. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### **Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:**

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 der GO NW in der derzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 11.11.2024

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 62/2024/375**

### **376. Öffentliche Bekanntmachung zur Absage eines Erörterungstermins**

Die Windenergie Kahne GbR, Middendorf 21, 48369 Saerbeck, beantragt gemäß § 4 des BIm-SchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, die Erteilung einer Genehmigung. Gegenstand des Antrages gemäß § 4 BIm-SchG ist ein Vorhaben, das die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck umfasst.

Der für dieses Verfahren zunächst für den 04.12.2024, 10:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, bestimmte Erörterungstermin für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und § 16 der 9. BImSchV abgesagt.

Steinfurt, 13.11.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Immissionsschutz  
Im Auftrag  
gez. Schwarte

**Kreis Steinfurt 62/2024/376**

**377. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Brochterbecker Damm“ der Gemeinde Saerbeck Saerbeck gem. §§ 2 und 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 12. September 2024 beschlossen, den Bebauungsplans Nr. 18 „Industriegebiet Brochterbecker Damm“ zu ändern und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit über das Änderungsverfahren frühzeitig zu informieren.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand des gleichnamigen Gewerbe- und Industriegebiets und besteht aus einem nordöstlichen und einem südwestlichen Teilbereich. Es wird begrenzt durch die Straße Brochterbecker Damm im Nordwesten und den Übergang zur freien Landschaft im Nordosten, Südosten und Südwesten und ist in dem nachfolgenden Planausschnitt des Vorentwurfs des Bebauungsplans mit einer breiten Strichlinie umrandet dargestellt:



Allgemeines Planungsziel ist die beabsichtigte Erweiterung des ortsansässigen Unternehmens am Brochterbecker Damm und eine flexiblere Ausnutzbarkeit des bereits gewerblich genutzten Grundstücks. Hierfür werden im Rahmen der Änderung die Baugrenzen in den Randbereichen

und die Baufläche im südwestlichen Bereich geringfügig erweitert und die Grundflächenzahl erhöht.

Die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Absatz 1 BauGB

**am 4. Dezember 2024, 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, Saerbeck, dargelegt und erläutert. In dieser Veranstaltung wird der Öffentlichkeit, dazu gehören auch Kinder und Jugendliche, sowohl die Möglichkeit gegeben, sich zu informieren als auch die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen können bereits eine Woche vor dem Termin der Öffentlichkeitsveranstaltung im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 205 bis 207 während der Dienststunden und zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingesehen werden.

Saerbeck, 13.11.2024

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 62/2024/377**

## **378. Öffentliche Bekanntmachung zum Erlass einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“ gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der zzt. geltenden Fassung**

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 14.11.2024 die folgende Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“ beschlossen. Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“**

*Der Rat der Gemeinde Recke hat am 14.11.2024 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – die nachstehende Satzung beschlossen:*

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

*Für das in § 2 bezeichnete Gebiet in Recke hat der Rat der Gemeinde am 12.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre erlassen.*

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

*Das Gebiet der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“. Der Geltungsbereich der Satzung hat eine Größe von rund 9,7 ha und befindet sich im Südwesten des Ortskerns von Recke.*

*Der Geltungsbereich wird wie folgt definiert:*

- *im Norden und Osten durch die Straße „Wiesengrund“*
- *im Süden durch eine Gleistrasse*
- *im Westen durch die Haarstraße.*

*Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem Übersichtsplan, der als Anlage 1 Teil dieser Satzung ist, ersichtlich.*

#### **§ 3 Rechtswirkungen / Verbote**

*In dem vorbenannten Gebiet dürfen*

1. *Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;*
2. *erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.*

*Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.*

*Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.*

#### **§ 4 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

*Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft oder sobald der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtskräftig ist. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.*

#### **Begründung**

*Die Gemeinde Recke hat für den Geltungsbereich der Veränderungssperre am 12.09.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“ beschlossen.*

*Für das Plangebiet gilt derzeit der Bebauungsplan Nr. 15 „Industriegebiet Haarstraße“ der Gemeinde Recke aus dem Jahre 1973 (Stand 3. Änderung).*

*Das Plangebiet ist geprägt durch eine breit gefächerte gewerbliche Nutzungsstruktur aus Transportunternehmen, Steinmetz-/Bildhauerbetrieb, Fliesenhandel, Großhandel, Holz-Fachmarkt (Baustoffhandel), Taxiunternehmung, Metallbaubetrieb und eine Tischlerei. Neben den gewerblichen Nutzungen finden sich auch verschiedene betriebsbezogene Wohnnutzungen im Plangebiet. Darüber hinaus finden sich im Plangebiet verschiedene untergenutzte oder brachgefallene Flächen, die ein Potenzial für die künftige gewerbliche Entwicklung des Standortes bilden.*

*Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“ beabsichtigt die Gemeinde Recke nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für die künftige Entwicklung des Plangebietes entsprechend den aktuellen rechtlichen Vorgaben und städtebaulichen Zielsetzungen insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels zu schaffen. Im Zentrum steht dabei die Sicherung der Bauflächen für (produzierende) Gewerbe- und Handwerksbetriebe und unternehmensbezogene Dienstleistungen, um die Wirtschaftsstruktur Reckes durch die Schaffung weiterer Arbeitsplätze zu stärken.*

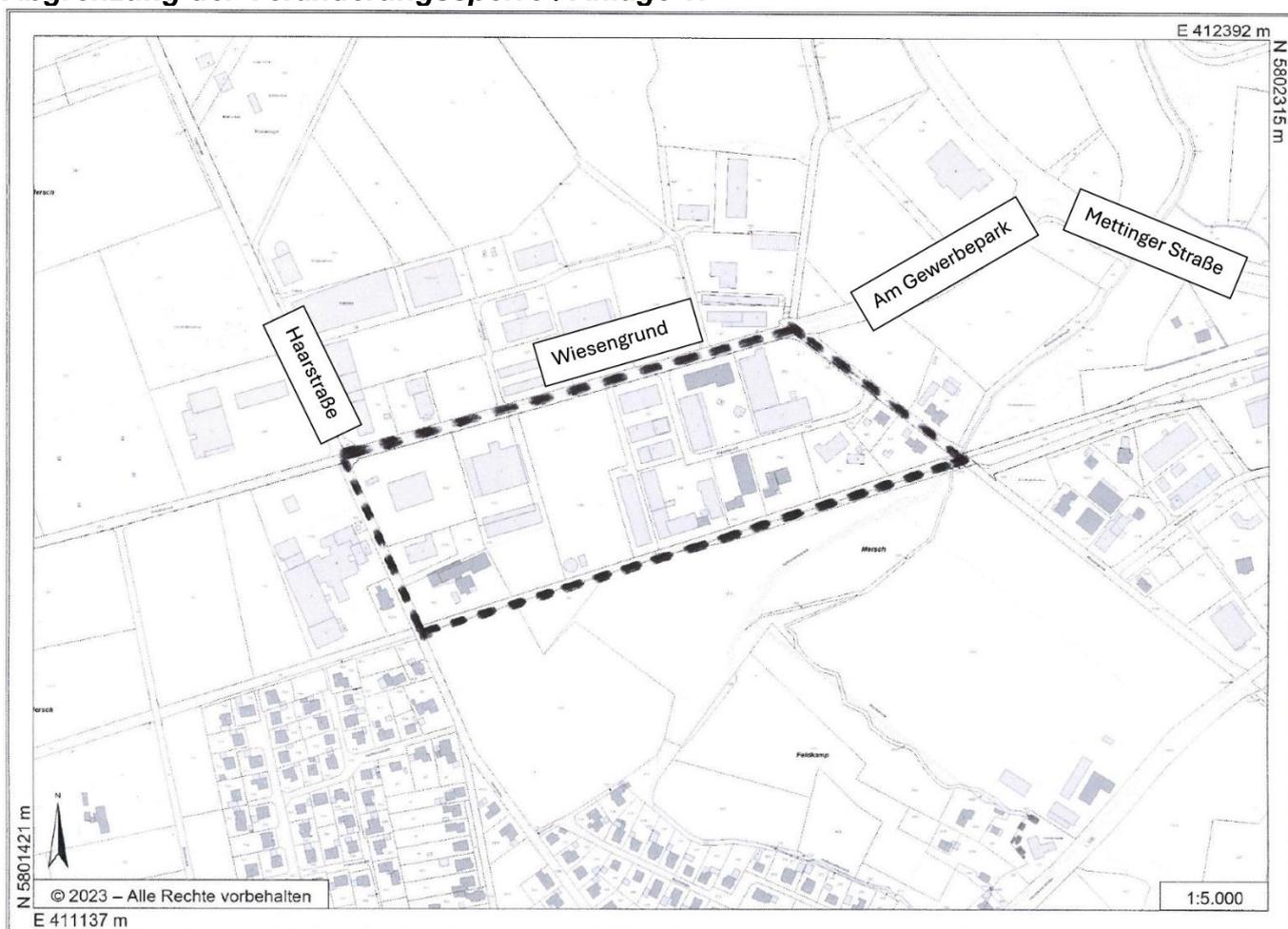
*Derartige Betriebe sind auf flexibel parzellierbare Baugrundstücke bzw. Flächenangebote im baulichen Bestand mit relativ niedrigen Bodenpreisen und einer guten Verkehrsanbindung angewiesen. Solche Standortbedingungen werden diesen Betrieben in der Regel aber nur innerhalb von Gewerbegebieten (und Industriegebieten) geboten. Vor dem Hintergrund, dass gerade den vorgenannten Wirtschaftszweigen eine Schlüsselposition bei der Bereitstellung eines ausreichenden Arbeitsplatzangebotes zukommt, ist es daher städtebaulich geboten, entsprechende Flächensicherungsmaßnahmen zur Sicherstellung einer leistungsfähigen und ausgewogenen Siedlungsstruktur zu ergreifen.*

*Die Nutzung und Entwicklung der Flächen im Plangebiet ist für die Gemeinde Recke von großer Bedeutung da gewerbliche Flächenpotenziale in Recke an anderer Stelle nur noch in geringem Umfang vorhanden sind. Darüber hinaus verfolgt die Gemeinde damit das Ziel der Innenentwicklung, um die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zu minimieren.*

*Die Ansiedlung sonstiger gem. § 8 BauNVO zulässiger Nutzungen, wie etwa Einzelhandelsbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke oder auch Vergnügungsstätten im Plangebiet soll vermieden werden, da neben dem unmittelbaren Verlust der Flächen für das produzierende Gewerbe durch die Ansiedlung solcher Nutzungen ggf. die*

Erwartungen der Grundstückseigentümer bezüglich der erzielbaren Kaufpreise in die Höhe getrieben werden. Als Beispiel für diese Entwicklung sind u.a. Vergnügungsstätten zu nennen. Hierdurch werden die Baugrundstücke für Nutzungen mit einer geringeren Flächenrentabilität unerschwinglich. Dies gilt insbesondere auch für die im Zusammenhang mit der Produktion, Aufbewahrung und Distribution von Gütern stehenden Lagerhallen und Lagerplätze. Diese Nutzungen sind ebenfalls für das produzierende Gewerbe von Bedeutung und bleiben daher in den Gewerbegebieten auch als eigenständige Nutzungen zulässig. Um für den Zeitraum der Aufstellung des Bebauungsplanes sicherzustellen, dass innerhalb des Plangebietes keine Entwicklungen eintreten, die der Umsetzung der planerischen Ziele der Gemeinde Recke entgegenstehen, hat die Gemeinde Recke daher die o.g. Veränderungssperre beschlossen.

### Abgrenzung der Veränderungssperre | Anlage 1:



Die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“ liegt im Rathaus der Gemeinde Recke, Fachbereich 4 (Gemeindeentwicklung, Bauordnung und Umwelt), Hauptstraße 28, 49509 Recke, 1. OG, Zi. 114, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der in dieser Amtlichen Bekanntmachung zitierte Ratsbeschluss mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses der Gemeinde Recke vom 14.11.2024 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbegebiet Haarstraße“ hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Recke, 15.11.2024

Gemeinde Recke  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Reiners

**Kreis Steinfurt 62/2024/378**